

# RS OGH 1949/10/19 3Ob307/49

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.10.1949

## Norm

ABGB §1416

ZPO §266 ff

## Rechtssatz

Dem Beklagten, der behauptet, daß für die eingeklagte Darlehensschuld Wechsel begeben und diese bezahlt wurden, obliegt die Beweislast, daß die Wechsel zur Sicherstellung der Darlehensschuld gegeben wurden. Zahlungen sind zunächst auf Wechselschulden und erst in zweiter Reihe auf gemeinrechtliche Forderungen zu verrechnen.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 307/49

Entscheidungstext OGH 19.10.1949 3 Ob 307/49

Veröff: SZ 22/161

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1949:RS0033551

## Dokumentnummer

JJR\_19491019\_OGH0002\_0030OB00307\_4900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)